



Antrag

der Landesregierung

Einwilligung in den Erwerb von Grundstücken für die Deichverstärkung „Husumer Dockkoog“

Der Landtag wolle beschließen:

In den Erwerb der nachfolgend spezifizierten Grundstücke für die Deichverstärkung „Husumer Dockkoog“ in einer Größe von rd. 44 ha zu einem Preis von maximal 2,22 Mio. € wird eingewilligt.

Begründung:

Für die Durchführung der Deichverstärkungsmaßnahme „Husumer Dockkoog“ benötigt das Land in der Nähe der durchzuführenden Maßnahme liegende Grundstücke v.a. als Aufstandsfläche für den zu verstärkenden Deichkörper und als Bodenentnahmefläche.

Auf dem „Husumer Dockkoog“ stehen mehrere Grundstücke (insgesamt rd. 44 ha) im Eigentum einer Erbgemeinschaft, die durch Zwangsversteigerung aufgelöst werden soll. Nach bisheriger Auskunft des Amtsgerichts soll der Versteigerungstermin noch in 2021 angesetzt werden.

Mit dem Erwerb dieser Grundstücke könnte die beabsichtigte Deichverstärkung Dockkoog einen entscheidenden Schritt vorangebracht werden. Es könnten zudem

Kosten in sehr erheblichem Umfang eingespart werden, die ohne den Besitz der entsprechenden baustellennahen Grundstücke anfallen würden. Seitens des für die Planungen zuständigen Fachbereiches im LKN wird ein Erwerb dieser Flächen als ein entscheidender Baustein für die Küstenschutzmaßnahme angesehen und dringend befürwortet.

Die vom Amtsgericht Husum eingesetzte Gutachterin hat den Verkehrswert der Flächen mit 1.109.169 € angesetzt.

Es ist aufgrund der Form der Zwangsversteigerung nicht im Voraus absehbar, wer zu welchem Preis welche Grundstücke erwerben wollen wird.

Um sicherzugehen, dass das MELUND die notwendigen Flächen erwerben kann, bittet die Landesregierung um Einwilligung des Landtags zum Erwerb der Flächen für maximal 2,22 Mio. €.

Der Erwerb wäre auf zwei Wegen denkbar. Das Land könnte als Interessent bei der Versteigerung mitbieten. Alternativ kommt die Ausübung des nach § 99a WHG für Küstenschutzmaßnahmen bestehenden Vorkaufsrechts in Betracht. Allerdings konnte mit dem Amtsgericht Husum noch nicht abschließend geklärt werden, ob bzw. wie das Vorkaufsrecht nach § 99a WHG im Rahmen einer Zwangsversteigerung ausgeübt werden kann. Daher wird um Zustimmung zu beiden möglichen Erwerbswegen gebeten.